

RS Vwgh 1996/9/30 95/12/0030

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.1996

Index

L24002 Gemeindebedienstete Kärnten

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §81 Abs1 impl;

GdBedG Krnt 1992 §15 Abs9;

Rechtssatz

Die Abstufung im § 15 Abs 9 Krnt GdBedG 1992 zeigt, daß der Beamte, um eine ausgezeichnete Leistungsfeststellung zu erlangen, die Anforderungen seines Arbeitsplatzes jedenfalls in allen Belangen grundsätzlich ohne Mängel (Fehlleistungen, Unterlassungen) erfüllen muß und seine Arbeit hinsichtlich ihres Umfangs oder ihrer Wertigkeit als hervorragend und außergewöhnlich bewertet werden muß.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995120030.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

01.12.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at